

Theologische Thesen

zur Disputation am 28. Januar 1933 11 Uhr in der
Aula des Kollegienhauses der Universität Erlangen,

verteidigt von Lic. theol. Dr. phil. Wolfgang Trillhaas,

Opponenten: Herr Privatdozent Lic. theol. W. v. Loewenich

Herr Lic. theol. design. Wilhelm Schwinn.

- *
(Bil.)
1. Die Erklärung des „Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs“ (Exod. 3, 6) aus den Wurzeln verschiedener Vätergottheiten ist ohne zwingenden exegetischen Grund und bedroht den heilsgeschichtlichen Sinn dieses Namens.
 2. Das Fehlen der endgeschichtlichen Eschatologie im Johannes-evangelium ist gleichzeitig eines der größten Rätsel im neutestamentlichen Kanon und ein Fingerzeig für die Verfasserfrage der Apokalypse.
 3. Die Entstehung des kirchlichen und lutherischen Bewußtseins der evang. luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. wurde durch die Verfassungsgeschichte dieser Landeskirche aufs höchste begünstigt.
 4. Thomas von Aquin berührt mit S. theol. I. qu. XIII. a. 5 s. das Grundproblem der Scholastik.
 5. In der Ordnung der revelatio generalis bezeugt sich Gottes Gnade nur in der Form des Gesetzes, d. h. als Hinhaltung des Zornes.
 6. Die evang. luth. Ethik muß vom dreifachen Brauch des Gesetzes ausgehen, um gleichzeitig ihre biblische Weite und ihre Grenze gegen säkulare Lehren zu wahren.
 7. Die praktische Theologie hat dadurch einen selbständigen Wissenschaftscharakter, daß sie für die kirchliche Wirklichkeit nach theologischer Begründung fragt und für das kirchliche Handeln theologisch begründete Methoden lehrt. (Zus.)
 8. Für die Predigt über alttestamentliche Texte ist diejenige Betrachtungsweise des Alten Testaments maßgebend, welche das Neue Testament übt.
 9. Die Liturgie dient der Aufgabe, die Einheit des Glaubens der Kirche über Raum und Zeit in sachgemäß gebundener Form darzustellen und dadurch zu bekennen. (offiziell.) (Luth. a. S. 451) (entf. f.)
 10. Die evangelische Pädagogik unterscheidet sich von der modernen Pädagogik nicht durch die Methode, sondern durch ihre Anschauung von Autorität.
 11. Der Glaube an die iustificatio impiorum verbietet es, für das Wirken des göttlichen Wortes das Bestehen gesunder „urtümlicher Bindungen“ zur unerläßlichen Voraussetzung zu machen. !
 12. Kirchenrecht ist eine theologische Wissenschaft.

7. d. 1845 : Det fælbrøff - Genft.
Denkman / oll presat radan.
(W. G. F. (f. r.))